

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/5/29 20b93/08b, 30b149/08w, 20b98/10s, 28Ds6/18y

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.05.2008

Norm

RAO §7a Abs4 ZustG §13 Abs4

Rechtssatz

§ 13 Abs 4 Satz 1 ZustG kann einen gültigen Zustellvorgang nicht ersetzen. Auch§ 7a Abs 4 RAO sieht eine Zustellfiktion oder eine von den Zustellvorschriften des ZustG abweichende Möglichkeit der Zustellung nicht vor.

Entscheidungstexte

• 2 Ob 93/08b

Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 93/08b

• 3 Ob 149/08w

Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 149/08w

Auch

• 2 Ob 98/10s

Entscheidungstext OGH 21.10.2010 2 Ob 98/10s

Auch; Beisatz: Hier: Hat der Zusteller an der Abgabestelle niemand angetroffen, so ist im Zusammenhalt mit der Bestätigung über die Erkrankung des Rechtsanwalts eine wirksame Zustellung nicht ausgewiesen. (T1)

• 28 Ds 6/18y

Entscheidungstext OGH 17.01.2019 28 Ds 6/18y

Vgl auch; Beisatz: Eine rechtsgültige Zustellung außerhalb der Kanzlei oder einer Niederlassung eines berufsmäßigen Parteienvertreters ist im Gesetz nicht vorgesehen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123851

Im RIS seit

28.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$